

Erläuternde Bemerkungen (Stand: 27.11.2017)

I. Allgemeines:

Der **Boden** ist Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Mikroorganismen. Seine Filter-, Puffer- und Speichereigenschaft sorgt dafür, dass viele Stoffe und Materialien im Boden gelagert, gefiltert und transformiert werden, einschließlich Wasser, Gase, Nährstoffe, Schadstoffe und organischem Kohlenstoff. Der Boden nimmt eine wichtige Rolle im Wasserhaushalt ein. Der Boden als Nährstoffspeicher bildet die Grundlage für die Lebens- und Futtermittelproduktion. Darüber hinaus bietet er Fläche für Verkehr, Tourismus, Industrie und Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft sowie Siedlungsentwicklungen. Aufgrund dieser vielfältigen Funktionen des Bodens ist seine Leistungsfähigkeit nachhaltig zu schützen und zu erhalten (vgl. Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 – „Bodenschutz-Protokoll“ sowie Mitteilung der Europäischen Kommission vom 22.9.2006 – „Thematische Strategie für den Bodenschutz“).

In diesem Sinne bekennt sich Österreich (Bund, Länder und Gemeinden) im **Bundesverfassungsgesetz über die Nachhaltigkeit, den Tierschutz, den umfassenden Umweltschutz, die Sicherstellung der Wasser- und Lebensmittelversorgung und die Forschung** (BGBl. I Nr. 111/2013) zum Prinzip der Nachhaltigkeit bei der Nutzung der natürlichen Ressourcen, um auch zukünftigen Generationen bestmögliche Lebensqualität zu gewährleisten. Im § 3 definiert dieses BVG den umfassenden Umweltschutz als die Bewahrung der natürlichen Umwelt als Lebensgrundlage des Menschen vor schädlichen Einwirkungen. Der umfassende Umweltschutz besteht insbesondere in Maßnahmen zur Reinhaltung der Luft, des Wassers und des Bodens sowie zur Vermeidung von Störungen durch Lärm.

Auch die **Vorarlberger Landesverfassung** erklärt den Schutz des Bodens zu einem Ziel und Grundsatz des staatlichen Handelns. Nach Art. 7 fördert das Land Maßnahmen zum Schutz der Umwelt, insbesondere zum Schutz der Natur, der Landschaft und des Ortsbildes sowie der Luft, des Bodens und des Wassers.

Ein zentrales Thema in Bezug auf die Erhaltung der Bodengesundheit und der Bodenfruchtbarkeit ist der Umgang mit **Klärschlamm**, der Stoffe aus dem häuslichen und gewerblichen Bereich enthalten kann, die der Umwelt und schließlich auch den Menschen schaden können. Daneben können aber auch andere Materialien, wenn sie auf Böden ausgebracht werden, auf die Bodengesundheit und die Bodenfruchtbarkeit einen negativen Einfluss haben. **Das bisher bestehende Gesetz über die Ausbringung von Klärschlamm (LGBl.Nr. 41/1985, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 44/2013) wird in diesem Entwurf an die heutigen Erfordernisse angepasst und als Gesetz zum Schutz der Bodenqualität neu gefasst.**

Zu betonen ist, dass mit dem Entwurf lediglich der **gesetzliche Rahmen** für die zulässige Bodenbewirtschaftung festgelegt wird; wie bisher werden lediglich die Eckpunkte unmittelbar im Gesetz geregelt, wie z.B. ein Klärschlammausbringungsverbot, die Voraussetzungen für die Abgabe von Klärschlammkompost, aber auch – konkreter wie bisher – Überwachungs- und Sanierungsbestimmungen. Nähere Regelungen, insbesondere zu den näheren Voraussetzungen für die Ausbringung von anderen Materialien auf Böden soll mit **Verordnung der Landesregierung** geregelt werden.

1. Ziel und wesentlicher Inhalt:

1.1 Ziele

Der vorliegende Entwurf für ein Gesetz zum Schutz der Bodenqualität legt den Fokus auf gesunde und fruchtbare Böden. Zum einen soll, insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Boden Produktionsgrundlage für Lebens- und Futtermittel ist, die **Bodengesundheit** gesichert werden (§ 1 Abs. 1 lit. a). Schadstoffeinträge im Boden können zu Risiken für die Umwelt und für den Menschen führen, z.B. wenn Klärschlamm auf landwirtschaftlichen Flächen unkontrolliert ausgebracht würde. Solche Schadstoffeinträge sollen vermieden werden. Ein wesentliches Ziel dieses Gesetzesentwurfs ist weiters – durchaus auch im Interesse einer regionalen Selbstversorgung mit landwirtschaftlichen Produkten – die Erhaltung der **Bodenfruchtbarkeit** (§ 1 Abs. 1 lit. b). Da der Boden trotz aller Bemühungen, dies zu vermeiden, immer wieder auch ungünstigen Belastungen ausgesetzt ist, ist schließlich auch die **Wiederherstellung beeinträchtigter Böden** im Hinblick auf Bodengesundheit und Bodenfruchtbarkeit Ziel des vorliegenden Entwurfs (§ 1 Abs. 1 lit. c).

1.2 Wesentlicher Inhalt des Gesetzes

Der vorliegende Gesetzesentwurf enthält im Wesentlichen folgende Regelungen:

- Programmatische Festlegung der **Ziele** des Gesetzes (§ 1),
- **Geltungsbereich** und **Begriffsbestimmungen** (§§ 2 und 3),
- Allgemeine Regelungen zur **Abgabe** von Klärschlammkompost für Zwecke der Ausbringung auf Böden (§ 4),
- Allgemeine Regelungen zur **Ausbringung** von Materialien auf Böden (§ 5 Abs. 1) sowie ein gesetzliches Verbot zur Ausbringung von Klärschlamm (mit Ausnahme von Klärschlammkompost unter streng reglementierten Voraussetzungen) sowie von rechtswidrig ins Land verbrachten Materialien (§ 6),
- Allgemeine Regelungen zur Bodenbewirtschaftung (§ 5 Abs. 2),
- Ermächtigung der Landesregierung zur Erlassung einer **Verordnung zu näheren Regelungen** zu den Voraussetzungen für die Abgabe und Ausbringung von Materialien sowie für die Bewirtschaftung von Böden (§ 7); in dieser Verordnung sollen die allgemeinen Regelungen des Gesetzes näher ausgeführt werden, wobei jedenfalls nähere Regelungen zur Abgabe und Ausbringung von Klärschlammkompost festzulegen sind,
- Regelungen zur **Überwachung**: Berechtigung der Landesregierung, Böden stichprobenartig im Hinblick auf die Bodengesundheit und die Bodenfruchtbarkeit zu überprüfen (Bodenmonitoring) (§ 8 Abs. 1); weiters Berechtigung der Bezirkshauptmannschaft, im Einzelfall im Falle von Anzeichen einer Beeinträchtigung zu prüfen (§ 8 Abs. 2),
- Möglichkeit der Bezirkshauptmannschaft zur **Anordnung von Sanierungsmaßnahmen** für den Fall, dass Materialien entgegen den Bestimmungen dieses Gesetzes ausgebracht bzw. dass Bodengrenzwerte überschritten wurden, samt Regelungen über die Kostentragung dieser Sanierungsmaßnahmen (§ 9),
- Schaffung einer gesetzlichen Grundlage zur **Verarbeitung von Daten**, insbesondere für Zwecke der „KlärschlammBuchhaltung“ (§ 10),
- **Strafbestimmungen**, mit denen bestimmte Handlungen entgegen diesem Gesetz zu Verwaltungsübertretungen erklärt werden (§ 12).

2. Kompetenzen:

Das B-VG sieht keinen eigenen spezifischen Kompetenztatbestand für den Bodenschutz vor. Der Bodenschutz fällt daher nach Art. 15 Abs. 1 B-VG in die Zuständigkeit der Länder, soweit er nicht kraft anderer Kompetenztatbestände in die Zuständigkeit des Bundes fällt. Bodenschutzrelevante Kompetenztatbestände des Bundes sind insbesondere jene betreffend das Verkehrswesen bezüglich der Eisenbahnen (Art. 10 Abs. 1 Z. 9 B-VG), das Forstwesen (Art. 10 Abs. 1 Z. 10 B-VG), das Wasserrecht (Art. 10 Abs. 1 Z. 10 B-VG), die Abfallwirtschaft hinsichtlich gefährlicher Abfälle, hinsichtlich anderer Abfälle soweit ein Bedürfnis nach Erlassung einheitlicher Vorschriften vorhanden ist (Art. 10 Abs. 1 Z. 12 B-VG) sowie den geschäftlichen Verkehr mit Dünge- und Pflanzenschutzmitteln (Art. 10 Abs. 1 Z. 12 B-VG).

Auf die Ausführungen zu § 2 Abs. 4 sei hingewiesen.

3. Finanzielle Auswirkungen:

3.1. Personalaufwand und arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand der Behörde:

Das allgemeine Bodenmonitoring nach § 8 Abs. 1 durch die Landesregierung wird bereits jetzt schon wahrgenommen und verursacht daher keinen zusätzlichen finanziellen Mehraufwand.

Die Möglichkeit der Bezirkshauptmannschaft, im Einzelfall jederzeit Kontrollen nach § 8 Abs. 2 vornehmen zu können, verursacht einen finanziellen Mehraufwand. Die Anzahl solcher Kontrollen wird auf 20 pro Jahr geschätzt. Je nachdem, welche Anforderungen nach den §§ 4 bis 7 kontrolliert werden (z.B. die Abgabe von Klärschlammkompost oder die Einhaltung der in der Verordnung festgelegten mengen- oder zeitmäßigen Beschränkungen für die Ausbringung) kann sich ein unterschiedlich hoher Aufwand ergeben. Für die jeweilige Kontrolle wird von einem durchschnittlichen Aufwand von acht Stunden für einen Landesbediensteten der Gehaltsklasse 17/3 ausgegangen, wodurch ein finanzieller Aufwand von 606,40 Euro pro Kontrolle und von insgesamt 12.128,- Euro pro Jahr entsteht.

	Gesamtaufwendungen in Euro pro produktiver Arbeitsstunde in GKL 17/3	Gesamtaufwendungen in Euro für eine Kontrolle (8 h)	Gesamtaufwendungen in Euro für 20 Kontrollen (160 h)
Personalaufwand	56,18		
Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand 35 %	19,66		
Summe	75,84		
Summe gerundet	75,80	606,40	12.128,00

Die Behörde kann nach § 9 mit Bescheid dem Eigentümer oder sonst Nutzungsberechtigten im Rahmen eines Verfahrens zur Wiederherstellung Sanierungsmaßnahmen auftragen, wenn Materialien entgegen § 6 oder § 7 Abs. 1 lit. b, c oder f ausgebracht oder Bodengrenzwerte nach § 7 Abs. 1 lit. d überschritten wurden. Es wird mit drei Verfahren pro Jahr gerechnet. Für die Abwicklung eines Wiederherstellungsverfahrens wird bei der Bezirkshauptmannschaft von einem Aufwand von durchschnittlich 16 Stunden ausgegangen, was bei Bearbeitung durch zwei Landesbedienstete der Gehaltsklasse 21/3 einen finanziellen Aufwand von 1.534,40 Euro pro Verfahren und von insgesamt 4.603,20 Euro pro Jahr bedeutet.

	Gesamtaufwendungen in Euro pro produktiver Arbeitsstunde in GKL 21/3	Gesamtaufwendungen in Euro für ein Verfahren (16 h)	Gesamtaufwendungen in Euro für 3 Verfahren (48 h)
Personalaufwand	71,03		
Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand 35 %	24,86		
Summe	95,89		
Summe gerundet	95,90	1.534,40	4.603,20

Werden im Rahmen von Wiederherstellungsverfahren Zwangsbefugnisse ohne vorangegangenes Verfahren angewendet, wird die Bearbeitung des Verfahrens durch einen Landesbediensteten der Gehaltsklasse 21/3 erfolgen, was einen finanziellen Aufwand pro produktiver Arbeitsstunde von 95,90 Euro mit sich bringt. Die mögliche Anzahl solcher Verfahren wird als äußerst gering geschätzt, nämlich mit maximal einem Verfahren pro Jahr. Der Aufwand wird mit durchschnittlich zehn Stunden pro Verfahren angesetzt. Insgesamt ergibt sich ein finanzieller Aufwand von insgesamt 959,- Euro jährlich.

	Gesamtaufwendungen in Euro pro produktiver Arbeitsstunde in GKL 17/3	Gesamtaufwendungen in Euro für ein Verfahren (10 h)
Personalaufwand	71,03	
Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand 35 %	24,86	
Summe	95,89	
Summe gerundet	95,90	959,00

Die Behörde ist ermächtigt, Daten nach § 10 zu verarbeiten. Für Zwecke der „Klärschlammbehandlung“ werden bereits jetzt Daten von der Landesregierung verarbeitet (vgl. Art. 10 der Klärschlamm-Richtlinie);

erhebliche Mehraufwendungen sind für diesen Bereich nicht zu erwarten. Zusätzliche Aufwendungen für die Verarbeitung von Daten ergeben sich jedoch allenfalls durch entsprechende Festlegungen für Materialien in der Verordnung nach § 7 und für die Daten, die aufgrund von Überprüfungen nach § 8 Abs. 1 und 2 erhoben wurden.

3.2. Personalaufwand und arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand der Strafbehörde:

Die Anzahl möglicher Strafverfahren nach § 12 wird auf fünf pro Jahr geschätzt. Für die Abwicklung eines Strafverfahrens wird bei der Bezirkshauptmannschaft von einem Aufwand von durchschnittlich zwölf Stunden ausgegangen, was bei Bearbeitung durch einen Landesbediensteten der Gehaltsklasse 17/3 einen finanziellen Aufwand von 909,60 Euro pro Verfahren und von insgesamt 4.548,- Euro pro Jahr bedeutet.

	Gesamtaufwendungen in Euro pro produktiver Arbeitsstunde in GKL 17/3	Gesamtaufwendungen in Euro für ein Verfahren (12 h)	Gesamtaufwendungen in Euro für 5 Verfahren (60 h)
Personalaufwand	56,18		
Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand 35 %	19,66		
Summe	75,84		
Summe gerundet	75,80	909,60	4.548,00

3.3. Externe Aufwendungen:

Die Abgabe und Abnahme von Klärschlammkompost unterliegt einer Reihe von Regelungen (vgl. § 4), die im Wesentlichen schon bisher im Klärschlammgesetz enthalten waren. Mit einem zusätzlichen finanziellen Aufwand ist somit nicht zu rechnen.

Wird gegebenenfalls Klärschlammkompost im Ausland oder in einem anderen Bundesland zur Ausbringung in Vorarlberg abgenommen (vgl. § 4 Abs. 6), hat die abnehmende Person die für diesen Fall festgelegten Anforderungen einzuhalten und den dadurch entstehenden finanziellen Aufwand zu tragen.

Auch die im § 8 Abs. 4 normierten Zutritts-, Probeentnahme-, Auskunfts- und Einsichtsrechte im Rahmen des allgemeinen Bodenmonitorings (§ 8 Abs. 1) und bei den Kontrollen im Einzelfall (§ 8 Abs. 2) können gegebenenfalls zu einem finanziellen Aufwand beim Eigentümer oder sonst Nutzungsberechtigten führen.

Weiters können außerdem die mit Bescheid nach § 9 Abs. 1 oder 2 vorgeschriebenen Sanierungsmaßnahmen im Rahmen eines Wiederherstellungsverfahrens beim Eigentümer oder sonst Nutzungsberechtigten, der die Wiederherstellung vornehmen muss, einen finanziellen Aufwand verursachen.

4. EU-Recht:

Der vorliegende Gesetzesentwurf steht mit keinen zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften im Widerspruch. Insbesondere steht er auch mit der Richtlinie 86/278/EWG über den Schutz der Umwelt und insbesondere der Böden bei der Verwendung von Klärschlamm in der Landwirtschaft (Klärschlamm-Richtlinie) im Einklang.

Anzumerken ist, dass die Europäische Kommission am 22.09.2006 einen Vorschlag für eine Richtlinie zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für den Bodenschutz und zur Änderung der Richtlinie 2004/35/EG vorlegte, der jedoch nicht verabschiedet worden ist.

5. Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche:

Im Einklang mit dem Vorsorgeprinzip (wie es auch im Art. 1 Abs. 5 des Bodenschutz-Protokolls verankert ist), soll der vorliegende Gesetzesentwurf künftigen Generationen funktionsfähige Böden sichern. Der Schutz der Böden vor nachhaltigen Schäden leistet im Sinne der Zukunftsvorsorge insbesondere auch für Kinder und Jugendliche einen wichtigen Beitrag.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 1 (Ziele):

§ 1 Abs. 1 lit. a (Sicherung der Bodengesundheit):

Der Boden erfüllt vielfältige Funktionen: er dient nicht nur als *Lebensraum* für Menschen, Tiere, Pflanzen und Mikroorganismen, sondern er hat auch bedeutende *Regenerations- und Ausgleichsfunktionen*, da er als Filter, Puffer und Speicher zwischen Atmosphäre und Grundwasser sowie Ökosystemen fungiert. Auch seine *Produktionsfunktion* ist von eminenter Bedeutung, besonders für die Gewinnung von Lebens- und Futtermitteln (zu den Bodenfunktionen generell siehe auch Art. 1 Abs. 2 des Protokolls zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Bodenschutz, BGBl. III Nr. 235/2002, i.d.F. BGBl. III Nr. 111/2005; im Folgenden kurz: „Bodenschutz-Protokoll“).

Ein Boden ist gesund, wenn die ökologischen Regenerations- und Ausgleichsfunktionen, wie insbesondere die Filter-, Puffer- und Speicherfunktionen des Bodens nachhaltig gewährleistet sind und der Boden ein artenreiches und biologisch aktives Bodenleben aufweist (vgl. § 3 lit. h). Die Sicherung dieser Bodengesundheit ist Ziel des vorliegenden Gesetzes, wobei der Aspekt hervorgehoben wird, dass die Bodengesundheit insbesondere für die Qualität von Lebens- und Futtermitteln sowie des Wassers wichtig ist. Ganz generell ist aber die Bodengesundheit zur Vermeidung schädlicher Einwirkungen für Menschen, Tiere und Vegetation von Bedeutung. Zur Zielerreichung kommen alle Maßnahmen nach § 1 Abs. 2 in Betracht, insbesondere jedoch Maßnahmen zur Vermeidung von Schadstoffbelastungen (§ 1 Abs. 2 lit. a).

§ 1 Abs. 1 lit. b (Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit):

In engem Zusammenhang mit der Bodengesundheit steht die Bodenfruchtbarkeit. Hier steht jedoch eine bestimmte Funktion des Bodens, nämlich die *Produktionsfunktion*, im Vordergrund, wobei festzuhalten ist, dass es um den standortentsprechenden Ertrag unter Berücksichtigung der natürlichen Funktionen des Bodens geht:

Die Bodenfruchtbarkeit bezeichnet jenen Zustand des Bodens, bei dem die *Ertragsfähigkeit* des jeweiligen Standortes nicht beeinträchtigt ist (§ 3 lit. i). Es besteht ein unbestreitbar öffentliches Interesse, insbesondere der heimischen Landwirtschaft als auch der auf Bodenprodukte angewiesenen Bevölkerung, die natürliche Eignung der Böden zur nachhaltigen Pflanzenproduktion zu erhalten. Nicht der kurzfristige Ertrag, sondern die gesunde, natürliche Entwicklung *à la longue* steht im Fokus (*Nachhaltigkeit*).

Auch zur Erreichung dieses Ziels bedarf es grundsätzlich Maßnahmen jeder Art nach Abs. 2, insbesondere sei auch – neben der Vermeidung unnötiger Schadstoffbelastungen – auf Maßnahmen zur Vermeidung von Bodenerosion und Bodenverdichtung sowie zur Verbesserung der Humuswirtschaft hingewiesen (Abs. 2 lit. b und c). Ertragsfördernde Maßnahmen (z.B. Düngemiteleinsetz) sollen vorrangig dem Prinzip der regionalen Kreislaufwirtschaft folgen (Abs. 3).

§ 1 Abs. 1 lit. c (Wiederherstellung beeinträchtigter Böden):

Böden sind vielfältigen Nutzungen (z.B. durch Land- und Forstwirtschaft, aber auch durch Siedlungsentwicklung, Industrie, Tourismus, Freizeitverhalten oder Verkehr) ausgesetzt. Auch wenn eine zu intensive Nutzung von vornherein im Sinne des Vorsorgeprinzips (vgl. § 1 Abs. 4) vermieden werden soll, kann es immer wieder zu Beeinträchtigungen von Böden kommen, so dass diese nicht mehr den Zielen der Bodengesundheit oder der Bodenfruchtbarkeit entsprechen.

Mit der Bestimmung des Abs. 1 lit. c wird das Ziel formuliert, solche Böden in ihrer Funktionsfähigkeit (abhängig vom Standort, wie z.B. hochalpine Fläche oder landwirtschaftliche Fläche im Tal und der Art des Bodens) wieder herzustellen. Auch das Bodenschutz-Protokoll gibt vor, dass die Wiederherstellung beeinträchtigter Böden zu fördern ist und beeinträchtigte Böden zu renaturieren oder zu rekultivieren sind (s. Art. 1 Abs. 2 Z. 3 und 7 Abs. 4).

Zur Erreichung dieses Zieles kommen insbesondere auch Maßnahmen nach Abs. 2 lit. b und c (Maßnahmen zur Vermeidung von Bodenerosion und Bodenverdichtung sowie zur Verbesserung der Humuswirtschaft) in Betracht. Gestützt auf § 5 Abs. 2 und § 7 Abs. 1 lit. h können mit Verordnung der Landesregierung konkrete Vorgaben festgelegt werden. Auch der Möglichkeit der Vorschreibung von Sanierungsmaßnahmen nach § 9 kommt in diesem Zusammenhang Bedeutung zu.

§ 1 Abs. 2:

Die Ziele des § 1 Abs. 1 sollen – wie bereits zu § 1 Abs. 1 ausgeführt – durch verschiedene Maßnahmen erreicht werden:

Zu § 1 Abs. 2 lit. a: Maßnahmen zur Vermeidung von Schadstoffbelastungen (§ 1 Abs. 2 lit. a) haben im Hinblick auf die Qualität des Bodens ganz wesentliche Bedeutung. Der Entwurf sieht diesbezügliche Maßnahmen in ganz unterschiedlicher Intensität vor:

- Die Ausbringung bestimmter Materialien ist u.U. **von vornherein verboten**: s. das Verbot von Klärschlamm, ausgenommen Klärschlammkompost, sowie von rechtswidrig ins Land verbrachten Materialien nach § 6, aber auch die Verordnungsermächtigung nach § 7 Abs. 1 lit. b,

- Die Ausbringung anderer Materialien soll nicht gänzlich verboten sein, aber nur bei Einhaltung von bestimmten **Stoffgrenzwerten** zulässig sein: s. die diesbezügliche Vorgabe für Klärschlammkompost; die Verordnung nach § 7 Abs. 1 lit. c kann eine solche Vorgabe jedoch auch für andere Materialien festlegen,

- Um dem Problem von Verdünnungen, Streckungen u.dgl. vorzubeugen, ist es sinnvoll, nicht nur für den unmittelbar auf den Boden gelangenden Klärschlammkompost Stoffgrenzwerte festzulegen, sondern auch für das zu seiner Herstellung verwendete Ausgangsmaterial, d.h. den Klärschlamm (**Ausgangsmaterialgrenzwerte**); s. dazu die Verordnungsermächtigung nach § 7 Abs. 1 lit. c; bei Klärschlammkompost ist auch die der Ausbringung vorgelagerte **Abgabe bzw. Abnahme** besonderen Reglementierungen unterworfen (Prüfberichte, Abnehmerverzeichnis, Liefersdokument): vgl. § 4 Abs. 2 bis 7, § 7 Abs. 1 lit. a),

- Ob die Ausbringung von Materialien problematisch ist oder nicht, hängt nicht nur von emissionsseitigen Faktoren (wie der Beschaffenheit der auszubringenden Materialien), sondern auch von immissionsseitigen Faktoren (wie der Beschaffenheit des betroffenen Bodens) ab: deshalb kann die Ausbringung von Materialien auch von der Einhaltung von **Bodengrenzwerten** (§ 7 Abs. 1 lit. d), der Vorlage von **Prüfberichten** (§ 7 Abs. 1 lit. e) oder **mengen- und zeitmäßigen Beschränkungen** der Ausbringung (§ 7 Abs. 1 lit. f) abhängig gemacht werden.

Zu § 1 Abs. 2 lit. b: Bodenerosion, insbesondere aber Bodenverdichtung geht zumeist auf physikalisch-mechanische Belastungen des Bodens zurück. Unter Bodenerosion ist die Abrutschung oberflächlicher Bodenteile, ihre Abschwemmung durch Wasser oder ihre Auswehung durch Wind zu verstehen. Bodenerosion kann aber auch z.B. durch übermäßigen Nährstoffeintrag und die damit einhergehende geringere Durchwurzelung des Bodens entstehen. Auch bestimmte Nutzpflanzenkulturen mit wenig Bodenbedeckung, wie z.B. Maisanbau, begünstigen die Bodenerosion. Bodenverdichtung ist die Verringerung des Porenvolumens, d.h. die zu dichte Lagerung der festen Bodenbestandteile im Vergleich zu ungestörten Böden gleicher Art und gleicher Ausprägung (z.B. aufgrund zu starken Druckes durch den Einsatz von schweren Maschinen oder z.B. auch durch Skitourismus). Beides – Bodenerosion und Bodenverdichtung – beeinträchtigt insbesondere die Bodenfruchtbarkeit, aber auch den Wasserhaushalt des Bodens.

Maßnahmen, die der Bodenerosion und der Bodenverdichtung entgegen wirken, liegen insbesondere in einer entsprechenden **Art der Nutzung und der Bearbeitung des Bodens**. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen zu § 7 Abs. 1 lit. h verwiesen.

Zu § 1 Abs. 2 lit. c: Humus ist ein Produkt des Bodenlebens, bestehend aus organischer Substanz, die in den Boden gelangt (z.B. abgestorbene Pflanzenteile, wie Ernte- und Wurzelrückstände der angebauten Pflanzen, oder organischer Dünger, wie Stallmist) und der Bodenlebewesen. Humus und dessen nachhaltige Bewirtschaftung sind ein wichtiger Faktor für die Bodenfruchtbarkeit.

Maßnahmen zur Verbesserung der Humuswirtschaft (z.B. Zuführung von organischem Material in ausreichender Menge) können gestützt auf § 5 Abs. 2 und § 7 Abs. 1 lit. h mit Verordnung der Landesregierung näher geregelt werden, wobei diese Maßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Bodenfruchtbarkeit notwendig sein müssen.

Diesbezüglich sei auf die Ausführungen zu § 7 Abs. 1 lit. h verwiesen.

§ 1 Abs. 3:

Im Hinblick auf Maßnahmen zur Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit soll der Gedanke der Erhaltung des regionalen Nährstoffkreislaufes mitberücksichtigt werden.

Im Sinne des Prinzips der Nähe sollen Nährstoffe, die dem Boden z.B. infolge der Bodenbewirtschaftung (Ackerbau, etc.) entnommen werden und die in Folgeprozessen zur Bodenbewirtschaftung (z.B. der Milchwirtschaft) wieder anfallen, nach Möglichkeit wieder dem Boden zugeführt werden (z.B. in Form von Wirtschaftsdünger). Ertragsfördernde Maßnahmen, wie Düngemiteleinsetz, sollen daher vorrangig dem Prinzip der regionalen Kreislaufwirtschaft folgen.

Festzuhalten ist, dass es sich bei dieser Bestimmung um eine nähere Regelung zur Zielbestimmung handelt, aus der allein noch keine unmittelbaren Handlungspflichten resultieren. In der Verordnung nach

§ 7 können allerdings zur Ausbringung von Materialien i.V.m. § 5 Abs. 1 unter Berücksichtigung der Ziele nach § 1 nähere Regelungen getroffen werden.

§ 1 Abs. 4:

Die Zielbestimmungen dieses Gesetzes sollen unter Beachtung des Vorsorgeprinzips verfolgt werden. Dies entspricht Art. 1 Abs. 5 des Bodenschutz-Protokolls, worin ebenfalls das Vorsorgeprinzip verankert ist. Die Ziele des § 1 Abs. 1 (insbesondere jene der Bodengesundheit und der Bodenfruchtbarkeit) sollen vorrangig so verfolgt werden, dass Schäden von vornherein vermieden werden. Die Prävention (vgl. insbesondere die §§ 4 bis 7; s. aber auch das Bodenmonitoring nach § 8 Abs. 1) steht im Vordergrund, so dass möglichst Sanierungen (§ 9) gar nicht nötig werden. Aber auch im Falle von Sanierungen ist danach zu trachten, die Funktionsfähigkeit der Böden für künftige Generationen wieder nachhaltig herzustellen.

Zu § 2 (Geltungsbereich):

§ 2 Abs. 1:

Das Gesetz verfolgt einen schutzgutbezogenen Ansatz; das Schutzgut ist der Boden, und zwar grundsätzlich jeder (nicht versiegelte) Boden, soweit er der Regelungskompetenz des Landes unterliegt (s. § 2 Abs. 4) und soweit und solange er die Begriffsdefinition dieses Gesetzes (s. § 3 lit. a) erfüllt.

Der Anwendungsbereich erstreckt sich nicht nur auf landwirtschaftliche Kulturflächen, öffentliche Grünflächen (wie z.B. Parks, Straßenbegleitflächen, Straßenböschungen und Ähnliches), Grünflächen, die vorrangig der Sportausübung dienen (wie z.B. Fußball- oder Golfplätze, Schipisten oder sonstige Flächen für Sport- und Freizeitausübung), Abraumflächen, alpine Grünflächen und Ödland, sondern z.B. auch auf Haus- und Kleingärten oder sonstige nicht versiegelte Flächen sowie auch auf Aufschüttungs- und Rekultivierungsflächen. Festzuhalten ist allerdings, dass die Anforderungen nach diesem Gesetz nicht für alle Bodenflächen, unabhängig von ihrer Nutzung, dieselben sind. Vielmehr wird bei allfälligen Festlegungen in einer Verordnung der Landesregierung nach der Art der Bodennutzung zu differenzieren sein (vgl. § 7 Abs. 2).

Im Hinblick auf das Schutzgut Boden sind insbesondere das Ausbringen von Materialien und die Bodenbewirtschaftung von Relevanz, weshalb insbesondere diese Vorgänge vom Anwendungsbereich dieses Gesetzes erfasst werden. Das Bodenmonitoring nach § 8 Abs. 1 kann sich z.B. aber auch auf mittelbare Einträge über den Luftpfad (atmosphärische Deposition) erstrecken.

§ 2 Abs. 2:

Die vorliegende Bestimmung ist eine Klarstellung, die im Zusammenhang mit der Begriffsdefinition des § 3 lit. a steht: als Böden nach der genannten Bestimmung gelten nur bestimmte nicht versiegelte Flächen, d.h. solche, die den Wurzeln der Vegetation zugänglich sind (wo also noch ein Austausch zwischen Boden und Atmosphäre stattfindet) und eine Wechselwirkung mit Lebewesen besteht. Boden, der in eine Fläche umgewandelt wird, die nicht mehr die Definition des Bodens im Sinne des Gesetzes (vgl. § 3 lit. a) erfüllt (z.B. eine asphaltierte Fläche), wird durch dieses Gesetz nicht beeinträchtigt oder berührt. Solche Maßnahmen sowie der quantitative Bodenschutz sind nach den einschlägigen sonstigen Vorschriften, insbesondere jenen des Raumplanungs- und Baurechts zu beurteilen. In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass Art. 1 Abs. 2 des Bodenschutz-Protokolls nicht nur die land- und forstwirtschaftliche Nutzungsfunktion des Bodens, sondern z.B. auch die Nutzungsfunktion als Fläche für Siedlung oder als Standort für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung anführt.

§ 2 Abs. 3:

Die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln ist im Pflanzenschutzgesetz des Landes (s. insbesondere dessen §§ 9a ff) geregelt. Zur Vermeidung einer Doppelgleisigkeit sieht das vorliegende Gesetz daher eine Ausnahme vor, die dahingehend zu verstehen ist, dass hinsichtlich der sachlichen und persönlichen Voraussetzungen der Verwendung (der Ausbringung) von Pflanzenschutzmitteln, einschließlich der Aufzeichnungspflichten, ausschließlich das Pflanzenschutzgesetz zur Anwendung gelangen soll und es diesbezüglich keine Vorgaben in der Verordnung der Landesregierung nach diesem Gesetz geben soll. Kommt es jedoch z.B. u.U. auch aufgrund des (unsachgemäßen) Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln zu einer Überschreitung von Bodengrenzwerten nach § 7 Abs. 1 lit. d (was im Rahmen der Bodenüberwachung nach § 8 kontrolliert werden kann), so ist ein Vorgehen nach § 9 (Herstellung des rechtmäßigen Zustandes) nicht ausgeschlossen. In gleicher Weise soll auch die Ausbringung von nicht verunreinigtem Bodenaushubmaterial, das nach dem Abfallwirtschaftsrecht des Bundes ausgebracht werden darf, nicht in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen. Der Schutzstandard nach dem Abfallwirtschaftsrecht des Bundes soll genügen. Nach dem Abfallwirtschaftsrecht des Bundes ergeben sich die Vorgaben für eine zulässige Ausbringung von nicht verunreinigtem (im Wesentlichen natürlichem gewachsenem) Bodenaushubmaterial insbesondere aus den Vorgaben des Bundes-Abfallwirtschaftsplanes

2011 (vgl. Punkt 7.15); hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang, dass bereits ein Entwurf für den Bundes-Abfallwirtschaftsplan 2017 in Ausarbeitung ist.

§ 2 Abs. 4:

Der vorliegende Gesetzesentwurf soll sich auf den Zuständigkeitsbereich des Landes beschränken und nicht unzulässig in jenen des Bundes, z.B. betreffend das Verkehrswesen bezüglich der Eisenbahnen (Art. 10 Abs. 1 Z. 9 B-VG), das Forstwesen (Art. 10 Abs. 1 Z. 10 B-VG), das Wasserrecht (Art. 10 Abs. 1 Z. 10 B-VG), die Abfallwirtschaft hinsichtlich gefährlicher Abfälle, hinsichtlich anderer Abfälle soweit ein Bedürfnis nach Erlassung einheitlicher Vorschriften vorhanden ist (Art. 10 Abs. 1 Z. 12 B-VG), den geschäftlichen Verkehr mit Dünge- und Pflanzenschutzmitteln (Art. 10 Abs. 1 Z. 12 B-VG), eingreifen.

In diesem Sinne sind die Vorschriften dieses Gesetzes unter Umständen einschränkend auszulegen; so fallen z.B. den Boden betreffende Maßnahmen, die unmittelbar oder mittelbar dem Eisenbahnverkehr dienen, oder Maßnahmen betreffend Waldboden nicht in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes. Weiters ist z.B. die Vorschrift über die Herstellung des rechtmäßigen Zustandes (§ 9) nicht anzuwenden, wenn ein Altlasten-Fall vorliegt und eine Sicherung oder Sanierung dieser Altlast nach den Bestimmungen des WRG 1959, der GewO 1994 oder des AWG 2002 zu erfolgen hat (vgl. § 17 AISAG).

Die Ausbringung von Klärschlamm bzw. Klärschlammkompost (z.B. in der Landwirtschaft) unter näher bestimmten Voraussetzungen fällt in die Regelungskompetenz des Landes. Das der Ausbringung vorgelagerte Inverkehrbringen von Klärschlammkompost fällt hingegen in die Regelungskompetenz des Bundes, soweit die Anforderungen des Abfallwirtschaftsrechts erfüllt sind (vgl. in diesem Zusammenhang auch § 4 Abs. 7 dieses Gesetzes).

Zu § 3 (Begriffe):

Damit ein einheitliches Verständnis des Gesetzestextes gewährleistet wird, enthält § 3 eine Reihe von Begriffsbestimmungen:

§ 3 lit. a (Böden):

Der Bodenbegriff ist weit gefasst; es soll keine Einschränkung nur auf landwirtschaftliche Flächen vorgenommen werden.

Auf die Ausführungen zu § 2 Abs. 1 und 2 wird hingewiesen.

§ 3 lit. b (Stoffe):

Stoffe sind chemische Elemente (wie z.B. Phosphor oder Schwermetalle) und ihre Verbindungen (wie z.B. Nitrat oder Ammonium). Sie werden in der Regel nicht in Reinform als Materialien auf Böden ausgebracht, sondern als Bestandteil von Materialien (lit. c). Für die einzelnen Stoffe bzw. Bestandteile in den auszubringenden Materialien können mit Verordnung nach § 7 Abs. 1 lit. c Stoffgrenzwerte festgelegt werden.

§ 3 lit. c (Materialien):

Materialien sind Stoffe oder – praktisch relevanter (s. oben zu lit. b) – deren Gemische, die im Falle der Ausbringung auf Böden von Einfluss auf die Bodengesundheit oder Bodenfruchtbarkeit sein können. Die praktisch wichtigsten Materialien sind Düngemittel (lit. d) und Bodenhilfsstoffe (lit. g). Aber auch Kultursubstrate oder Pflanzenhilfsmittel (vgl. § 2 Abs. 2 und 3 des Düngemittelgesetzes 1994 des Bundes) sowie alles, was für die Bodengesundheit oder Bodenfruchtbarkeit von Einfluss sein kann (wie z.B. Plastik oder tierische Nebenprodukte), können Materialien im Sinne der vorliegenden Bestimmung sein.

Für die Ausbringung von Materialien gilt die allgemeine Bestimmung des § 5 Abs. 1, wobei sich konkrete Vorgaben – abgesehen vom Klärschlammverbot nach § 6 – erst aus der Verordnung nach § 7 ergeben.

§ 3 lit. d (Düngemittel):

Düngemittel sind zweifelsohne der wichtigste Anwendungsfall von Materialien, die auf Böden ausgebracht werden. Die vorliegende Definition stimmt mit § 1 Abs. 1 des Düngemittelgesetzes 1994 überein. Zu den Düngemitteln zählen z.B. Wirtschaftsdünger, wie tierische Ausscheidungen, Stallmist, Gülle oder Jauche sowie Stroh und ähnliche Reststoffe aus der pflanzlichen Produktion, einschließlich Biogasgülle und Gärrückständen.

Festzuhalten ist, dass auch Klärschlamm und Klärschlammkompost zu den Düngemitteln (im weiteren Sinn) gehören. Hier trifft das Gesetz im Weiteren unmittelbar die Anordnung, dass die Ausbringung von Klärschlamm, ausgenommen von Klärschlammkompost, verboten ist (§ 6). Für die Ausbringung von

Klärschlammkompost gibt es überdies restriktive Vorgaben, die in der Verordnung nach § 7 näher zu präzisieren sind.

§ 3 lit. e (Klärschlamm):

Klärschlamm ist der bei der Behandlung von Abwasser in Abwasserreinigungsanlagen anfallende Rückstand. Abwasser ist nach § 2 Abs. 1 des Kanalisationsgesetzes (LGBl.Nr. 5/1989; zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 32/2017) Wasser, das durch den häuslichen, gewerblichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder dadurch sonst in seiner natürlichen Beschaffenheit verändert ist (Schmutzwasser), sowie Niederschlagswasser.

Bei Klärschlamm handelt es sich somit um Rückstände aus der Reinigung von Abwässern. Die Herkunft ist für die Einordnung unter den Begriff Klärschlamm nicht ausschlaggebend. Die Definition von Klärschlamm steht im Einklang mit der Richtlinie 86/278/EWG über den Schutz der Umwelt und insbesondere der Böden bei der Verwendung von Klärschlamm in der Landwirtschaft (vgl. Art. 2 lit. a der Klärschlamm-Richtlinie).

Aufgrund der potenziell schädlichen Auswirkungen auf Böden (und damit auch auf Vegetation, Tiere und Menschen) darf Klärschlamm nach § 6 nicht auf oder in den Boden ausgebracht werden. Nur wenn Klärschlamm zu Klärschlammkompost weiterverarbeitet wird, kann dieser – unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen – insbesondere im Rahmen landwirtschaftlicher Betriebe – dem Boden zugeführt werden (vgl. § 4, § 6, § 7 Abs. 1 lit. c bis g).

§ 3 lit. f (Klärschlammkompost):

Klärschlammkompost ist das verwendungsreife Endprodukt der Kompostierung von Klärschlamm, d.h. das Produkt aus der biologischen Behandlung von Klärschlamm. Produkte aufgrund z.B. einer chemischen oder thermischen Behandlung von Klärschlamm gelten nicht als Klärschlammkompost.

Auch der vom Bund verwendete Begriff der Kompostierung stellt auf die gesteuerte exotherme biologische Behandlung ab (vgl. § 3 Z. 1 Kompostverordnung, BGBl. II Nr. 292/2001). Klärschlammkompost unterliegt den bereits oben zu lit. e genannten Reglementierungen.

§ 3 lit. g (Bodenhilfsstoffe):

Die Definition des Begriffs der Bodenhilfsstoffe entspricht im Wesentlichen der des § 2 Abs. 1 des Düngemittelgesetzes 1994. Mit Bodenhilfsstoffen soll das Bodenleben gefördert und die organische Substanz des Bodens erhalten bzw. vermehrt werden.

§ 3 lit. h und i (Bodengesundheit und Bodenfruchtbarkeit):

Bodengesundheit und Bodenfruchtbarkeit sind die maßgeblichen Zielvorgaben nach § 1 Abs. 1 lit. a und b, an denen sich die Maßnahmen nach diesem Gesetz zu orientieren haben und die diese auch inhaltlich determinieren. Die vorliegenden Bestimmungen definieren die beiden Begriffe unter Berücksichtigung der Funktionen des Bodens (wie sie auch im Bodenschutz-Protokoll angesprochen sind).

Bei der Bodengesundheit stehen die ökologische Regenerations- und Ausgleichsfunktion sowie die Funktion als Raum für ein artenreiches und biologisch aktives Bodenleben im Vordergrund (lit. h). Bei der Bodenfruchtbarkeit steht die Produktionsfunktion im Vordergrund (lit. i). Alle diese Funktionen sind im Sinne der Nachhaltigkeit – à la longue – unter Berücksichtigung des Standes der Wissenschaft zu erhalten.

Auf die Ausführungen zu § 1 Abs. 1 lit. a und b wird hingewiesen.

§ 3 lit. j (Einträge):

Unter Einträge versteht man alle Einwirkungen von Materialien (lit. c) auf Böden, unabhängig davon, ob die Materialien unmittelbar bzw. direkt dem Boden zugeführt werden (diesfalls spricht man von Ausbringung; s. lit. k) oder ob dies mittelbar bzw. indirekt geschieht. Eine mittelbare Zuführung erfolgt etwa über diffuse Einwirkungen über den Luftpfad (atmosphärische Deposition), wie z.B. Industrie- und Gewerbeemissionen, Verkehrsabgase, Reifenabrieb oder auch auf atmosphärischem Ferntransport.

Das vorliegende Gesetz reglementiert grundsätzlich nur das Ausbringen von Materialien (s. insbesondere §§ 5 bis 7), nicht aber die mittelbare bzw. indirekte Zufuhr. Sehr wohl können mittelbare Immissionen aber im Rahmen des Bodenmonitoring (§ 8 Abs. 1) oder bei Beurteilung der Einhaltung von Bodengrenzwerten (§ 9 Abs. 1 i.V.m. § 7 Abs. 1 lit. d) berücksichtigt werden.

§ 3 lit. k (Ausbringung):

Die Ausbringung ist die unmittelbare bzw. direkte Zufuhr von Materialien auf oder in den Boden; sie erfolgt daher – anders als bei der Verursachung von z.B. Verkehrsabgasen – in der bewussten Zufuhr eines Materials auf oder in einen konkreten Boden (nicht nur im Zusammenhang mit einer

landwirtschaftlichen Nutzung (Düngungen etc.)), sondern etwa auch bei Aufschüttungen oder Rekultivierungen). Dieses Ausbringen wird im vorliegenden Gesetz i.V.m. allfälligen Verordnungsregelungen der Landesregierung konkreten Reglementierungen unterworfen (s. insbesondere §§ 5 bis 7, im Zusammenhang mit der Abgabe siehe auch § 4).

§ 3 lit. l und m (Abgabe und Abnahme):

Die beiden Begriffe spielen im Zusammenhang mit der Abgabe von Klärschlammkompost zur Ausbringung eine Rolle (§ 4).

Von Abgabe spricht man, wenn eine Person, die den Besitz von Material (insbesondere Klärschlammkompost) innehat, dieses Material in den Besitz einer anderen Person übergibt. Es kommt hier also auf den Eigentums- oder Besitzwechsel an (der Besitzer einer Sache hat nach § 309 Satz 2 ABGB den Willen, sie als die seinige zu behalten), und nicht ausschließlich auf einen Wechsel in der Innehabung im Sinne von § 309 Satz 1 ABGB. Der Frächter, der z.B. Klärschlammkompost vom Hersteller übernimmt und transportiert, um ihn dem Landwirt zur Ausbringung zu übergeben, gilt nicht als Abnehmer oder Abgeber.

Zu § 4 (Abgabe von Klärschlammkompost):

Sofern Klärschlammkompost für eine Ausbringung auf Vorarlberger Böden bestimmt ist, darf die Abgabe und Abnahme des Klärschlammkompostes nur nach Maßgabe der Abs. 1 bis 7 erfolgen. Insbesondere ist die Nachvollziehbarkeit der Lieferung vom Hersteller und Abgeber des Klärschlammkompostes an diejenige Person, die den Klärschlammkompost abnimmt und ausbringt, zu gewährleisten. Die Landesregierung kann in der Verordnung nach § 7 den Inhalt, die Form und die Pflicht zur Vorlage von Prüfberichten, Abnehmerverzeichnissen und Lieferdokumenten sowie die Aufbewahrungsfrist näher regeln (§ 7 Abs. 1 lit. a).

Auf die Ausführungen zu § 2 Abs. 4 sei verwiesen.

§ 4 Abs. 1 bis 3:

Nach § 4 Abs. 1 bis 3 darf die jeweils **abgebende Person** Klärschlammkompost nur abgeben, wenn sie mehrere Voraussetzungen einhält:

- Erstens muss sie den Klärschlammkompost **unmittelbar** – d.h. ohne Zwischenhändler – an die abnehmende Person abgeben, die den Klärschlammkompost ausbringt. Dadurch kann leichter gewährleistet und nachvollzogen werden, dass nur Klärschlammkompost auf Böden ausgebracht wird, der den Bestimmungen dieses Gesetzes entspricht. Überdies darf Klärschlammkompost nach dem Abfallwirtschaftsrecht als Abfall nur durch Bereitstellung zur Eigenanwendung oder Direktabgabe in Verkehr gebracht werden (vgl. § 2 Abs. 2 Kompostverordnung, BGBl. II Nr. 292/2001). Durch diese Regelung wird jedoch nicht ausgeschlossen, dass sich die abgebende Person eines selbständigen Frächters bedienen kann (vgl. auch Ausführungen zu § 3 lit. l und m).
- Zweitens muss sie über **Prüfberichte einer staatlich autorisierten Stelle oder einer bundesrechtlich befugten Person** verfügen, dass der abgegebene Klärschlammkompost die für ihn geltenden Stoffgrenzwerte (§ 7 Abs. 1 lit. c) und der zu seiner Herstellung verwendete Klärschlamm und im Prüfbericht hinsichtlich des Ursprungs näher zu bezeichnende Klärschlamm die für ihn geltenden Ausgangsmaterialgrenzwerte (§ 7 Abs. 1 lit. c) einhält. Dass auch das Ausgangsmaterial (Klärschlamm in unbehandelter Form) für die Herstellung des Klärschlammkompostes bestimmte Grenzwerte nicht übersteigen darf, soll vermeiden, dass Klärschlamm (als Ausgangsmaterial für die Herstellung von Klärschlammkompost) so lange verdünnt bzw. gestreckt wird, bis die zulässigen Grenzwerte erreicht werden (vgl. zu diesem Grundsatz z.B. auch § 47a AWG 2002); wenn das Ausgangsmaterial nicht entspricht, muss es (als Abfall) entsorgt werden und darf nicht für die Herstellung von Klärschlammkompost verwendet werden. Der Prüfbericht ist vom Abgeber entsprechend einer allfälligen Vorgabe des § 7 Abs. 1 lit. a aufzubewahren.
- Drittens muss die abgebende Person ein **Abnehmerverzeichnis** führen, in welchem jede Abgabe von Klärschlammkompost an eine abnehmende Person zu vermerken ist. Der Abgeber hat das Abnehmerverzeichnis entsprechend einer allfälligen Vorgabe des § 7 Abs. 1 lit. a aufzubewahren.
- Viertens muss der Abgeber über jede Abgabe von Klärschlammkompost ein **Lieferdokument** ausstellen, das von der abgebenden und der abnehmenden Person zu unterfertigen ist. Das Lieferdokument dient auch gleichzeitig als Übernahmebestätigung. Vom Abgeber und Abnehmer ist das Lieferdokument nach Maßgabe der Verordnungsregelung nach § 7 Abs. 1 lit. a aufzubewahren.

- Fünftens muss die abgebende Person im Lieferdokument **nähere Angaben zur Qualität** des Klärschlammkompostes und des zu seiner Herstellung verwendeten und hinsichtlich des Ursprungs näher zu bezeichnenden Klärschlammes machen und **die Einhaltung der einschlägigen Grenzwerte** bestätigen (Abs. 3).

Abgebende Person nach § 4 Abs. 1 (s. oben erster Spiegelstrich) kann nur der Hersteller von Klärschlammkompost sein. Als Hersteller kommen dabei nicht nur Betreiber von Abwasserreinigungsanlagen in Betracht, sondern u.U. auch andere Unternehmen, die Klärschlammkompost herstellen.

Die Prüfberichte nach § 4 Abs. 2 (s. oben zweiter Spiegelstrich) müssen von einer **staatlich autorisierten Stelle oder einer bundesrechtlich befugten Person** stammen. Die Stelle bzw. Person muss, wenn sie nicht eigens staatlich autorisiert ist (z.B. insbesondere von der Landesregierung mit Verordnung nach § 7 Abs. 1 lit. a anerkannte Untersuchungsanstalten), nach den einschlägigen bundesrechtlichen Vorschriften (insbesondere Ziviltechnikergesetz, Gewerbeordnung) befugt sein, die erforderlichen biologischen, physikalischen und chemischen Untersuchungen zur Feststellung der Einhaltung der Grenzwerte durchzuführen. Erforderlichenfalls können in der Verordnung nach § 7 Abs. 1 lit. a konkretere Regelungen zur erforderlichen Befugnis festgelegt werden.

§ 4 Abs. 4:

Nicht nur den Abgeber von Klärschlammkompost treffen bestimmte Pflichten, sondern auch die den Kompost **abnehmende** Person:

- Erstens hat sie das **Lieferdokument** zu unterfertigen (Abs. 2); die Verantwortung für die Einhaltung der Grenzwerte liegt allerdings bei der abgebenden Person (s. Abs. 3).
- Zweitens hat die abnehmende Person auf dem Lieferdokument einen **Verwendungsnachweis** zu führen (Abs. 4); dieser hat sich auf die Ausbringung auf den Boden zu erstrecken.

Lediglich erwähnt sei, dass als Abnehmer nicht nur Landwirte in Betracht kommen, sondern u.U. auch andere Personen.

§ 4 Abs. 5:

Es ist auch der Fall denkbar, dass der Hersteller des Klärschlammkompostes diesen selbst auf dem Boden ausbringt. Auch in diesem Fall muss die Nachvollziehbarkeit der Verwendung gewährleistet sein, weshalb diesfalls der Hersteller bzw. Ausbringer sowohl die Pflichten des Abgebers als auch des Abnehmers zu erfüllen hat.

§ 4 Abs. 6:

Bei der Abgabe von Klärschlammkompost im Ausland oder in einem anderen Bundesland werden zwar die abgebenden Personen nicht unmittelbar im Sinne der Abs. 1 bis 5 verpflichtet; sehr wohl gilt aber auch hier, dass nur eine Direktabgabe zulässig ist; weiters darf die Abnahme zur Ausbringung in Vorarlberg nur erfolgen, wenn die außerhalb Vorarlbergs zur Ausbringung in Vorarlberg **abnehmende Person** über einschlägige Prüfberichte zur Einhaltung der Grenzwerte verfügt, sie weiters über ein von der an sie abgebenden Person ausgestellttes Lieferdokument mit Bestätigung der Einhaltung der Grenzwerte verfügt (das sowohl von der abgebenden als auch der abnehmenden Person unterschrieben sein muss) und letztlich die abnehmende Person den gebotenen Verwendungsnachweis führt.

Im Falle der Ausbringung von Klärschlammkompost, der außerhalb Vorarlbergs für die Ausbringung in Vorarlberg abgenommen wird, bestehen daher insofern verstärkte Pflichten des Abnehmers, als dieser die Verantwortung des Abgebers, die diesem innerhalb Vorarlbergs zukäme (Besorgung eines Prüfberichtes, Ausstellung eines Lieferdokumentes), einzufordern hat.

§ 4 Abs. 7:

Die Abs. 1 bis 6 legen Anforderungen für die Abgabe von Klärschlammkompost fest. Von diesen Anforderungen nicht erfasst ist Klärschlammkompost, der als Produkt nach dem Abfallwirtschaftsrecht in Verkehr gebracht werden darf. Die Bestimmung sieht eine entsprechende Klarstellung vor.

Zu § 5 (Ausbringung von Materialien und Bodenbewirtschaftung, Allgemeines):

Die Bestimmung regelt die Grundsätze für die Ausbringung von Materialien (Abs. 1) und der Bodenbewirtschaftung (Abs. 2).

§ 5 Abs. 1:

Als Materialien gelten neben Klärschlammkompost (§ 4) auch andere Materialien, wie z.B. Gülle oder Gärrückstände. Anders als bei Klärschlammkompost wird bei diesen Materialien jedoch die der Ausbringung vorgelagerte Abgabe keinen Reglementierungen unterworfen.

Zu beachten ist, dass Klärschlamm, der nicht wie Klärschlammkompost biologisch, sondern z.B. chemisch oder thermisch behandelt wurde, von vorherein kein Material im Sinne dieser Bestimmung ist. Die Spezialbestimmung des § 6 über das Verbot der Ausbringung von Klärschlamm geht insofern vor.

Bei der Ausbringung von Materialien auf Böden ist die Beschaffenheit und Menge der Materialien sowie auf die Häufigkeit, z.B. einmal innerhalb von zwei Jahren, den Zeitpunkt, z.B. im Frühling und die Art des Eintrags besonderes Augenmerk zu legen. Dabei sind auch die Art und die Beschaffenheit des betroffenen Bodens, also z.B. ob sandiger oder lehmiger Boden vorliegt oder die im Boden verfügbaren Nährstoffe und seine organische Substanz zu berücksichtigen. Nähere Regelungen zur Ausbringung von Materialien und der Bodenbewirtschaftung können auf Grundlage einer Verordnung der Landesregierung nach § 7 getroffen werden.

§ 5 Abs. 2:

Zur Erreichung des Ziels der Erhaltung und Wiederherstellung der Bodenfruchtbarkeit bedarf es nicht nur Bestimmungen im Hinblick auf die auszubringenden Materialien, sondern auch andere Maßnahmen, die zur Verhinderung von Bodenerosion und Bodenverdichtung sowie zur Verbesserung der Humuswirtschaft erforderlich sind. Nähere Regelungen zur diesbezüglichen Art der Bodennutzung und der Bearbeitung können in der Verordnung nach § 7 Abs. 1 lit. h getroffen werden.

Zu § 6 (Verbot der Ausbringung von Klärschlamm und von rechtswidrig nach Österreich verbrachten Materialien):

§ 6 Abs. 1:

Die Ausbringung von Klärschlamm (ausgenommen Klärschlammkompost) soll nach Abs. 1 vor dem Hintergrund der Sicherung der Qualität der Böden, insbesondere als Grundlage für die Nahrungs- und Futtermittelproduktion gänzlich verboten werden. Hauptproblem bei der Verwertung und Ausbringung von Klärschlamm ist dessen hohe Belastung mit Schadstoffen. Das Ausbringungsverbot von Klärschlamm gilt ausnahmslos für alle Böden im Sinne des Gesetzes; eine Einschränkung nur auf landwirtschaftliche Kulturfleichen ist nicht vorgesehen. Dieses Verbot gilt auch für z.B. thermisch oder chemisch behandelten Klärschlamm; ausgenommen ist Klärschlammkompost.

§ 6 Abs. 2:

Klärschlamm darf nach Abs. 2 nur nach der Weiterverarbeitung zu Klärschlammkompost ausgebracht werden. Auch für die Ausbringung von Klärschlammkompost können bzw. sind in der Verordnung der Landesregierung nach § 7 nähere Vorgaben zu machen (siehe insbesondere § 7 Abs. 1 lit. b, c, e, f und g). Zu erwähnen ist, dass diese Vorgaben sich nicht nur auf Klärschlammkompost als Abfall, sondern auch auf Klärschlammkompost als Produkt im Sinne des Abfallwirtschaftsrechts beziehen.

§ 6 Abs. 3:

Verschiedentlich sehen andere Rechtsvorschriften, insbesondere solche des Abfallwirtschaftsrechts (§§ 66ff AWG 2002) oder des Tierseuchenrechts (vgl. §§ 4ff des Tierseuchengesetzes oder die Veterinärbehördliche Binnenmarktverordnung 2008) vor, dass bestimmte Materialien nur bei Einhaltung ganz bestimmter Voraussetzungen nach Österreich verbracht werden dürfen. Im Sinne des Berücksichtigungsprinzips und der gleichermaßen mit diesem Gesetz verfolgten öffentlichen Interessen soll im vorliegenden Gesetz vorgesehen werden, dass Materialien, die entgegen diesen Vorschriften nach Österreich verbracht wurden, nicht auf Böden nach diesem Gesetz ausgebracht werden dürfen, zumal die Ausbringung solcher Materialien mit den Zielsetzungen nach § 1 nicht im Einklang stünde.

Zu § 7 (Verordnung):

§ 7 Abs. 1:

Der vorliegende Gesetzesentwurf beschränkt sich auf die wesentlichen Belange der Abgabe von Klärschlammkompost und die Ausbringung von Materialien sowie für die Bewirtschaftung. Die Detailregelungen sollen – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben – auf Verordnungsebene getroffen werden. Durch die Maßnahmen, die in der Verordnung festgelegt werden, sollen insbesondere die Einträge von bodenbelastenden Stoffen minimiert werden.

Zu lit. a: Die Anforderungen an die Dokumente für die Lieferung zur Ausbringung von Klärschlammkompost sollen inhaltlich und formal genauer festgelegt werden können; es können der Verordnung beispielsweise Muster für die Prüfberichte, die Abnehmerverzeichnisse und die Lieferdokumente angehängt werden. Hinsichtlich der Prüfberichte sind auch nähere Regelungen für die notwendige Ausstattung, das notwendige Fachwissen, die Erfahrung im Bereich der Analytik, das Erfordernis von validierten Methoden oder der Einrichtung eines Qualitätssicherungssystems (z.B. ISO 9001 Qualitätsmanagement-Norm, die dem Stand der Technik entspricht) der befugten Stellen und Fachpersonen denkbar.

Überdies können die Pflicht zur Vorlage der Dokumente an die Behörde und die Dauer der Pflicht zu ihrer Aufbewahrung geregelt werden.

Zu lit. b: Es ist nicht ausgeschlossen, dass noch weitere – über die Ausbringungsverbote nach § 6 hinaus gehende – Verbote für die Ausbringung erforderlich sind. Ein solches Verbot kann nur für Materialien vorgesehen werden, die – in vergleichbarer Weise wie Klärschlamm – für die Bodengesundheit kritisch sind (vgl. in diesem Zusammenhang z.B. die zu § 7 Abs. 1 lit. d aufgezählten Beispiele für Stoffe, welche u.U. kritisch sein könnten). Diese Verbote können, wie aus Abs. 2 hervorgeht, auch nach der Art und der Beschaffenheit des Bodens örtlich differenziert werden. Zur Beurteilung, ob bei der jeweiligen Bodenbeschaffenheit das Verbot greift oder nicht, kann auch nach lit. e ein Prüfbericht über die Qualität des Bodens verlangt werden.

Zu lit. c: Die Bestimmung ermächtigt zur Festlegung von Grenzwerten für die einzelnen Stoffe, die in Materialien enthalten sind (Stoffgrenzwerte). Dabei wird insbesondere das Vorsorgeprinzip zu beachten sein. Für Klärschlammkompost werden jedenfalls Stoffgrenzwerte (z.B. für die kritischen Stoffe Blei, Cadmium, Chrom, Kupfer, Nickel, Quecksilber etc.) festzulegen sein. Ausgangsmaterialgrenzwerte sind nur für den zur Herstellung von Klärschlammkompost verwendeten Klärschlamm festzulegen.

Zu lit. d: Für die Bodengesundheit kritische Schwermetalle könnten u.U. z.B. Blei, Cadmium oder Quecksilber sein. Bei Bedarf können u.U. auch Grenzwerte für organische Schadstoffe festgelegt werden, wie z.B. Organochlorverbindungen (Pestizide) oder Phthalate (Kunststoffweichmacher). Die Grenzwerte sind dabei so festzulegen, dass bei regelmäßiger und langjähriger Ausbringung den Zielen des § 1 entsprochen wird.

Zu lit. e: Die Bestimmung ist insbesondere im Zusammenhang mit der Ausbringung von Klärschlammkompost von Bedeutung; nicht jeder Boden ist gleich geeignet für die Ausbringung (s. in diesem Zusammenhang auch die Ausführungen zu lit. b zu einem möglichen, von der Art und der Bodenbeschaffenheit des Bodens abhängigen differenzierten Ausbringungsverbot). Die Eignung des jeweiligen Bodens (Qualität) für die Ausbringung soll aus dem Prüfbericht hervorgehen. Die jeweilige Beurteilung der Eignung ist wesentlich z.B. für die Frage, ob und in welcher Menge weitere kritische Schadstoffe auf dem Boden ausgebracht werden dürfen.

In der Verordnung kann u.U. auch festgelegt werden, dass die staatlich autorisierte Stelle oder die bundesrechtlich befugte Person über ein dem Stand der Technik entsprechendes Qualitätssicherungssystem verfügen muss. Weiters wird in der Verordnung auch zu regeln sein, von wem, wann und wem (der Behörde) ein allfälliger Prüfbericht vorzulegen ist.

Zu lit. f: Mengen- oder zeitmäßige Beschränkungen sind dann sachlich gerechtfertigt, wenn die Bestandteile des Materials unter Berücksichtigung der Bodenbeschaffenheit solche erfordern. So soll verhindert werden, dass die Bodengesundheit und die Bodenfruchtbarkeit durch Ausbringen von zu großen Mengen an kritischen Stoffen beeinträchtigt werden.

Zu lit. g: Die Festlegung von besonderen Mitteilungs- oder Aufzeichnungspflichten des Eigentümers oder sonst Nutzungsberechtigten in der Verordnung kommt insbesondere bei anderen Materialien als Klärschlammkompost, wie z.B. Gärrückstände, eine wichtige Bedeutung zu. Dies deshalb, weil bei diesen Materialien – im Gegensatz zu Klärschlammkompost – die der Ausbringung vorgelagerte Abgabe bzw. Abnahme keinen besonderen Reglementierungen unterliegt. Die Verantwortung über die gesetzmäßige Ausbringung liegt in diesen Fällen ausschließlich nur beim Eigentümer oder sonst Nutzungsberechtigten, während hingegen bei Klärschlammkompost auch den Hersteller bestimmte Verpflichtungen treffen (§ 4).

Zu lit. h: Maßnahmen zur Vermeidung von Bodenerosion können z.B. die Pflanzung von Hecken oder Windgürtel sowie die Grünhaltung des Bodens umfassen. Der Bodenverdichtung kann etwa durch bestimmte Fruchtfolgen entgegengewirkt werden. Hinsichtlich der Art der Bodenbearbeitung sind z.B. die Beschränkung des Einsatzes schwerer Maschinen oder dass eine bestimmte Bearbeitung nicht bei nassem Boden erfolgen darf, denkbar. Zu beachten ist, dass Maßnahmen nach dieser Bestimmung zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Bodenfruchtbarkeit erforderlich sein müssen.

§ 7 Abs. 2:

Die Regelung des Abs. 2 lässt es insbesondere auch zu, dass für aufgrund ihrer Bodenbeschaffenheit sensible Gebiete strengere Anforderungen (z.B. auch Verbote der Ausbringung von Klärschlammkompost) als für weniger sensible Gebiete festgelegt werden können.

Auch nach der Art der Bodennutzung kann differenziert werden: Der Boden hat nicht nur natürliche Funktionen (welche durch die Sicherung der Bodengesundheit gemäß dem Ziel nach § 1 Abs. 1 lit. a gewährleistet werden sollen) oder die Funktion als Standort für die Landwirtschaft (deren Schutz u.a. mit dem Ziel der Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit nach § 1 Abs. 1 lit. b verfolgt wird), sondern auch andere Funktionen, wie z.B. die Nutzung des Bodens für touristische Aktivitäten, als Standort für Entsorgung, etc. (vgl. Art. 1 Abs. 2 Z. 3 des Protokolls Bodenschutz der Alpenkonvention). Soweit dies zur Sicherstellung solcher anderen Bodennutzungen erforderlich ist und im Hinblick auf die Ziele nach § 1 (insbesondere das Ziel der Vermeidung negativer Auswirkungen auf die Qualität von Lebens- und Futtermitteln und von Wasser) vertretbar ist, können in der Verordnung für solche anderen Bodennutzungen zur Sicherstellung der Bodengesundheit und Bodenfruchtbarkeit u.U. geringere Anforderungen festgelegt werden. Auch bei der Nutzung des Bodens als Standort für die Landwirtschaft ist zu berücksichtigen, dass der Boden nicht nur natürliche, insbesondere ökologische Funktionen hat, sondern eben auch jene des landwirtschaftlichen Erwerbs; auch hier gilt, dass jedenfalls negative Auswirkungen auf die Qualität von Lebens- und Futtermitteln und von Wasser zu vermeiden und zumindest langfristig die ökologischen Funktionen zu wahren sind.

§ 7 Abs. 3:

Bevor die Verordnung erlassen bzw. geändert wird, ist der Landwirtschaftskammer und der Naturschutzanwältin bzw. dem Naturschutzanwalt nach Abs. 3 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Dies erscheint sinnvoll, da durch die Verordnung insbesondere auch landwirtschaftliche Interessen und solche der Natur berührt werden.

Zu § 8 (Bodenüberwachung):

Um den Boden effektiv schützen zu können und seine Leistungsfähigkeit nachhaltig zu gewährleisten, soll die Möglichkeit der Vornahme von Kontrollen durch die Landesregierung und die Behörde zur Überwachung des Bodens vorgesehen werden.

§ 8 Abs. 1:

Beim Bodenmonitoring nach Abs. 1 kann die Landesregierung beispielsweise den Belastungsgrad der Böden durch die unterschiedlichen Schadstoffeinträge prüfen und beurteilen sowie die Beschaffenheit der Böden im Hinblick auf die Nährstoffversorgung und die Beeinträchtigung durch Bodenerosion oder Bodenverdichtung untersuchen. Dieses allgemeine Bodenmonitoring (wie es auch jetzt schon vom Institut für Umwelt und Lebensmittelsicherheit des Landes Vorarlberg wahrgenommen wird) dient nicht der unmittelbaren Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften des vorliegenden Gesetzes, insbesondere ist auch kein unmittelbarer Verdacht nötig, dass die Bodengesundheit oder Bodenfruchtbarkeit beeinträchtigt worden wären; vielmehr kann die Landesregierung die Böden stichprobenartig überwachen. Außerdem können auch mittelbare Immissionen im Rahmen des Bodenmonitoring berücksichtigt werden. Auf die Ausführungen zu § 3 lit. j wird hingewiesen.

§ 8 Abs. 2:

Nach Abs. 2 kann die Bezirkshauptmannschaft jederzeit im Einzelfall, insbesondere wenn sich Anzeichen einer Beeinträchtigung der Bodengesundheit oder Bodenfruchtbarkeit zeigen, kontrollieren, ob die Anforderungen nach den §§ 4 bis 7 eingehalten werden. Im Rahmen dieser Kontrollen kann die Bezirkshauptmannschaft z.B. die Abgabe und Ausbringung von Materialien, aber auch die Einhaltung aller anderen Vorgaben, die in einer Verordnung nach § 7 festgelegt sind, kontrollieren.

§ 8 Abs. 3:

Der Abs. 3 ordnet an, dass für die Überprüfung nach Abs. 1 und 2 auch Dritte herangezogen werden können; diese müssen geeignet und über die entsprechende bundesrechtliche Befugnis verfügen. Sofern keine solchen Befugten herangezogen werden, haben die Überprüfungen durch die Landesregierung bzw. die Bezirkshauptmannschaft (Amtssachverständige) zu erfolgen.

§ 8 Abs. 4:

Um die Effizienz der Bodenüberwachung zu gewährleisten, regelt Abs. 4 die für die Durchführung der Überprüfungen erforderlichen Zutritts-, Probeentnahme-, Auskunfts- und Einsichtsrechte. Diese Rechte gelten grundsätzlich für alle Überprüfungen nach Abs. 1 und 2. Was als „erforderliche“ Auskünfte im Sinne dieser Bestimmung gilt, ergibt sich aus den Anforderungen, deren Einhaltung kontrolliert wird.

Zu § 9 (Herstellung des rechtmäßigen Zustandes):

§ 9 Abs. 1:

Der Abs. 1 legt fest, in welchen Fällen von der Behörde Sanierungsmaßnahmen im Rahmen eines Verfahrens zur Wiederherstellung vorgeschrieben werden können, soweit dies zur Sicherung bzw. Wiederherstellung der Bodengesundheit erforderlich ist.

Folgende Fälle kommen hierfür in Frage:

- Klärschlamm oder rechtswidrig ins Land verbrachte Materialien wurden entgegen dem Verbot nach § 6 oder weitere Materialien entgegen einem Ausbringungsverbot nach § 7 Abs. 1 lit. b ausgebracht,
- die Stoffgrenzwerte bzw. Ausgangsmaterialgrenzwerte nach § 7 Abs. 1 lit. c wurden überschritten,
- es wurde gegen die mengen- oder zeitmäßigen Beschränkungen für die Ausbringung von bestimmten Materialien nach § 7 Abs. 1 lit. f verstoßen, oder
- die Bodengrenzwerte nach § 7 Abs. 1 lit. d wurden überschritten.

Für die Vorschreibung von Sanierungsmaßnahmen bei Überschreitungen der Bodengrenzwerte nach § 7 Abs. 1 lit. d ist es unerheblich, wie die Überschreitung zustande kam. Für die Kostentragung sind allerdings die Abs. 3 und 4 zu beachten. D.h., dass der Eigentümer oder sonst Nutzungsberechtigte die Kosten nur zu tragen hat, wenn er die rechtswidrige Vorgangsweise bzw. die Überschreitung der Bodengrenzwerte mitverursacht hat, ihr zugestimmt oder sie freiwillig geduldet hat oder ihr zumutbare Vermeidungsmaßnahmen unterlassen hat.

Die Vorschreibung von Sanierungsmaßnahmen an den Eigentümer oder sonst Nutzungsberechtigten, z.B. den Pächter eines Ackers, hat mit Bescheid zu erfolgen.

§ 9 Abs. 2:

Wenn dies zur Vermeidung einer weiteren Beeinträchtigung der Bodengesundheit erforderlich ist, ermächtigt der Abs. 2 die Behörde, bei Gefahr im Verzug Zwangsbefugnisse ohne vorausgegangenes Verfahren zur Herstellung des gebotenen Zustands auszuüben. Solche Zwangsbefugnisse werden faktisch ausgeübt.

§ 9 Abs. 3:

Im Abs. 3 wird klargestellt, dass der Eigentümer oder sonst Nutzungsberechtigte des betroffenen Bodens die Kosten der Sanierungsmaßnahmen zu tragen hat, sofern diese Person die Vorgangsweise bzw. die Überschreitung der Bodengrenzwerte mitverursacht hat, ihr zugestimmt oder sie freiwillig geduldet hat oder ihr zumutbare Vermeidungsmaßnahmen unterlassen hat.

Hat die Behörde bei Gefahr im Verzug selbst Maßnahmen zu setzen (Abs. 2), so hat sie die Kosten dabei erforderlichenfalls dem Eigentümer oder sonst Nutzungsberechtigten mit Bescheid vorzuschreiben (Abs. 3 letzter Satz). In den Fällen des Abs. 1 wird der Eigentümer oder sonst Nutzungsberechtigte zu den Sanierungsmaßnahmen verpflichtet, deren Kosten er – vorbehaltlich des Abs. 4 – ohnehin selbst zu tragen hat.

§ 9 Abs. 4:

Nach Abs. 4 hat der Eigentümer oder sonst Nutzungsberechtigte einen öffentlich-rechtlichen Kostenersatzanspruch für die Durchführung der ihm aufgetragenen Sanierungsmaßnahmen gegen das Land, wenn die Voraussetzungen zur Kostentragung nach Abs. 3 erster Satz nicht vorliegen. Die aufgetragenen Sanierungsmaßnahmen sind somit zunächst vom Eigentümer oder sonst Nutzungsberechtigten durchzuführen und auch zu bezahlen; der Regressanspruch gegenüber dem Land ist binnen drei Jahren geltend zu machen, andernfalls erlischt der Anspruch.

§ 9 Abs. 5:

Wird dem Eigentümer oder sonst Nutzungsberechtigten ein Kostenersatzanspruch gegenüber dem Land zuerkannt, kann das Land nach Abs. 5 die Kosten binnen drei Jahren vom Verursacher verlangen.

Zu § 10 (Verarbeitung personenbezogener Daten):

§ 10 Abs. 1:

Die Bestimmung trifft Festlegungen zur automationsunterstützten Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Vollziehung dieses Gesetzesentwurfes. Erfasst sind einerseits die Daten nach Abs. 1 lit. a (Daten, die der Behörde nach § 7 Abs. 1 lit. a, e oder g zu übermitteln sind, wie z.B. Prüfberichte, Lieferdokumente oder Mitteilungen über Art und Zusammensetzung der ausgebrachten Materialien) und

andererseits die Daten nach Abs. 1 lit. b (Daten, die aufgrund von Überprüfungen nach § 8 Abs. 1 und 2 erhoben werden, wie z.B. Ergebnisse von Stichprobenüberprüfungen).

Die Diktion „Verarbeitung“ in der Überschrift beruht auf der entsprechenden Definition im Art. 4 Z. 2 der Datenschutz-Grundverordnung (EU). Demnach ist unter „Verarbeitung“ insbesondere das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung personenbezogener Daten zu verstehen.

§ 10 Abs. 2:

Zum Begriff der Behörde siehe die Ausführungen zu § 11. Sofern die Behörden von der Ermächtigung Gebrauch machen, die Daten nach Abs. 1 gemeinsam zu verarbeiten, sind sie auch gemeinsam für die Verarbeitung der Daten verantwortlich (s. Art. 26 der Datenschutz-Grundverordnung (EU)). Die sich aus der Datenschutz-Grundverordnung (EU) ergebenden Pflichten, insbesondere was die Wahrnehmung der Betroffenenrechte anlangt (s. Kapitel III der Datenschutz-Grundverordnung (EU)), sollen grundsätzlich von einer Behörde, und zwar von der Landesregierung, wahrgenommen werden. Es soll jedoch möglich sein, eine davon abweichende Vereinbarung zu treffen. Nachdem die Behörden in ihrer Funktion als Verantwortliche nicht hoheitlich tätig werden, handelt es sich dabei um eine zivilrechtliche Vereinbarung. Für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten oder für einzelne Verarbeitungsschritte können die Behörden geeignete Auftragsverarbeiter im Sinne des Art. 4 Z. 8 der Datenschutz-Grundverordnung (EU) heranziehen.

§ 10 Abs. 3:

Ausdrücklich klargestellt werden soll, dass die Verarbeitung der Daten nach Abs. 1 und 2 nur im unbedingten für die Erfüllung der den Behörden übertragenen Aufgaben erforderlichen Ausmaß zulässig ist.

Zu § 11 (Behörde):

Für die Vollziehung des Gesetzes ist grundsätzlich die Bezirkshauptmannschaft zuständig. In manchen Bereichen werden auch Zuständigkeiten der Landesregierung vorgesehen, nämlich für die Erlassung der Verordnung nach § 7 und für das Bodenmonitoring nach § 8 Abs. 1. Die Landesregierung kann für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben auch das dem Amt der Landesregierung nachgeordnete Institut für Umwelt und Lebensmittelsicherheit des Landes Vorarlberg heranziehen.

Zu § 12 (Strafbestimmungen):

Für die Durchsetzung der Einhaltung der Verpflichtungen dieses Gesetzes, insbesondere der §§ 4 bis 7, werden Verwaltungsstraftatbestände normiert.

Zu § 13 (Inkrafttreten und Außerkrafttreten):

Die Bestimmung enthält die erforderlichen Inkrafttretens- und Außerkrafttretensbestimmungen.

§ 13 Abs. 1 und 2:

Als Inkrafttretens-Datum wird der 1. Jänner 2019 festgesetzt. Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das geltende Klärschlammgesetz (LGBl.Nr. 41/1985, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 44/2014) außer Kraft.

§ 13 Abs. 3:

Vor Inkrafttreten des neuen Gesetzes wird die Landesregierung eine Verordnung nach § 7 zu erlassen haben, damit die neuen Regelungen entsprechend vollzogen werden können. Die Verordnung darf frühestens am 1. Jänner 2019 (d.h. zeitgleich mit dem Gesetz) in Kraft treten.